

Bundessozialgericht

- 9 RV 82/77 -

Verkündet

am 24. Januar 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
28. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

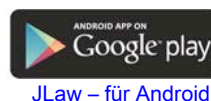
Der Kläger ist selbständiger Landwirt und lebt im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, die auch den Hof umfaßt. Als Schwerbeschädigter bezieht der Kläger Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das Versorgungsamt setzte mit Bescheid vom 23. Oktober 1975 die vom Einkommen abhängigen Versorgungsbezüge für das Jahr 1974 endgültig fest und rechnete dabei den vollen Wert der Arbeitsleistung sowie eines Betriebsleiterzuschlages als Einkommen an, jedoch nur die Hälfte des Reinertrages, des Wohnungswertes und anderer Berechnungsgrößen; nach der Gesamtberechnung kann der Kläger keine Ausgleichsrente, keinen Ehegatten- und keinen Kinderzuschlag beanspruchen. Er begehrt diese Versorgungsleistungen mit einer Anrechnung auch des Arbeitswertes und des Betriebsleiterzuschlages bloß zur Hälfte. Sein Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 29. März 1976). Das Sozialgericht (SG) änderte die angefochtenen Bescheide und verurteilte den Beklagten, bei der Feststellung der Ausgleichsrente weiterhin nur die Hälfte des nach § 9 der Verordnung zur Durchführung (DV) des § 33 BVG errechneten Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft anzuerkennen (Urteil vom 25. August 1976). Das Landesozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Oktober 1977): Der Wert der Arbeitsleistung, der nach § 9 Abs 3 DV zu § 33 BVG anders als nach der früheren Berechnungsvorschrift zu bemessen sei, müsse voll angerechnet werden. Er werde jetzt, unter Berücksichtigung der Erwerbsminderung, nach der Arbeitskraft des Betriebsinhabers bestimmt und sei grundsätzlich nicht mehr von der Betriebsgröße abhängig, so daß die Arbeitsleistung der Ehefrau nicht darin enthalten sei. Auch der Zuschlag für die Betriebsleitung, die überwiegend beim Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

liege, sei zutreffend bemessen. Beteiligungsrechte Dritter würden nach dem Willen des Ordnungsgebers nur bei anderen Faktoren als diesen beiden umstrittenen berücksichtigt. Die Bundesregierung sei an der Neuordnung nicht durch die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) über die Einkommensberechnung bei der Beteiligung Dritter an einem landwirtschaftlichen Betrieb gehindert gewesen. Diese Judikatur beziehe sich auf das frühere Recht, habe aber schon erkennen lassen, daß die Neufassung des § 9 DV die Rechte Dritter nicht bei der Bewertung der Arbeitsleistung und der Betriebsleitung berücksichtige.

Der Kläger hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Nach seiner Ansicht läßt die bisherige Rechtsprechung zur Einkommensermittlung bei einer Gütergemeinschaft die neue Regelung, wie sie das Berufungsgericht verstanden hat, nicht zu. Ihr widerspreche es, allein unbedeutende Werte wie Reinertrag und Wohnungswert zur Hälfte anzurechnen, dagegen wesentliche Bestimmungsgrößen wie die Arbeitsleistung in voller Höhe. Der für die Mitarbeit anzusetzende Wert sei ebenso wie nach der früheren Regelung ein fiktiver, wenn man ihn mit der Berechnung des entsprechenden Wertes nach § 9 Abs 1 Nr 2 DV zu § 30 Abs 3 und 4 BVG vergleiche.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

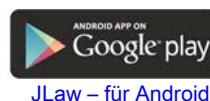
die Revision zurückzuweisen.

Er stimmt dem LSG darin zu, daß gerade die neue Fassung des § 9 DV der Rechtsprechung des BSG Genüge getan und zu Recht die Berücksichtigung von Beteiligungsrechten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf andere Faktoren als die Arbeitsleistung beschränkt habe. Die andersartige Bewertung von eigenem Bruttoeinkommen nach den Vorschriften über den Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs 3 und 4 BVG) beruhe auf einer anderen Ermächtigungsgrundlage.

Vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist eine Stellungnahme zu den unterschiedlichen Bemessungsmaßstäben des § 9 DV eingeholt worden.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Die angefochtene Neufeststellung der Versorgungsbezüge, die auf veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und auf einer neuen Rechtsgrundlage beruht (§§ 60a und 62 BVG in der 1974 geltenden Fassung des Dritten Neuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 - BGBl I 141 - mit Änderungen bis zum Sechsten Anpassungsgesetz vom 23. August 1974 - BGBl I 2069 -), ist nicht rechtswidrig. Der Beklagte hat bei der Berechnung der Ausgleichsrente sowie des Ehegatten- und des Kinderzuschlages für 1974 nach den §§ 32 bis 33 b BVG das gemäß § 33 Abs 1 und 2 Buchstabe b BVG anzurechnende Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft zutreffend bemessen, soweit dies streitig ist. Der Wert der Arbeitsleistung des Klägers und der Betriebsleiterzuschlag waren nach § 9 Abs 1 bis 4 DV 1975 zu § 33 BVG (in der nach Artikel 1 Nr 7 der Sechsten Verordnung zur Änderung der DV vom 23. Dezember 1974 - BGBl I 107; vgl die Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 - BGBl I 1769 -) in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Bei dieser Pauschalberechnung ist lediglich von drei Berechnungsfaktoren, die zu den Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft zusammenzufassen sind (§ 9 Abs 2 DV), und



zwar vom Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung (Abs 5), vom Nutzungswert der Wohnung (Abs 7) und von Sondereinnahmen wie Pachtzinsen oder einmaligen Erträgen (Abs 8), bloß ein dem begrenzten Anteil am Unternehmen entsprechender Teilbetrag anzusetzen, falls der Beschädigte infolge des Beteiligungsrechts eines "Dritten", dh einer anderen Person, ua wegen der Zugehörigkeit des Betriebes zum Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft - wie hier -, das landwirtschaftliche Unternehmen nicht allein betreibt (Abs 5 Satz 2). Hingegen ist diese Halbierung in § 9 Abs 3 und 4 DV nicht auf den Wert der Arbeitsleistung und der Betriebsleitung erstreckt worden. Dies kann auch nicht die Rechtsprechung im Wege der Lückenfüllung vorschreiben; denn insoweit sind diese Vorschriften nicht lückenhaft. Das Fehlen einer Bestimmung, nach der Abs 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden wäre, ist keine Planwidrigkeit im Sinne der richterlich auszufüllenden Lücke. Diese Regelung ist bewußt und gewollt getroffen worden, wie die Begründung zur DV erkennen läßt (BR-Drucksache 564/74, S 1, 6 und 7); sie nimmt ausdrücklich den Wert der Arbeit und des Betriebsleiterzuschlages von dieser Aufteilung aus. Außerdem wird dieser Wille der Bundesregierung, die die DV erlassen hat, dadurch bestätigt, daß später durch § 9 Abs 9 Satz 1 Halbsatz 2 DV idF der Siebten Änderungsverordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl I 1029) jene anteilige Berechnung zusätzlich auf die Pachtzinsen ausgedehnt worden ist, die nach Halbsatz 1 von den Einnahmen abzuziehen sind, dagegen nicht auf den als Einnahmeposten geltenden Arbeitswert. Die Bundesregierung hat auch einen plausiblen Grund für die getrennte Bemessung der einzelnen, in Absatz 2 aufgeführten Werte mitgeteilt: Diese Einzelfaktoren entwickelten sich nicht gleichmäßig; sie folgten nicht einheitlich der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter (Begründung, Seite 5, zu Abs 2). Für den anzurechnenden Wert der Arbeitsleistung hat sich der Verordnungsgeber auf die aus dem Agrarbericht 1973 gewonnenen Erkenntnisse berufen (aaO, zu Abs 3). Der Bundesrat hat grund-



- 6 -

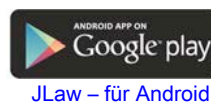
sätzlich diese Neuregelung begrüßt, weil sie insgesamt die Einkommensermittlung für Landwirte verbessere (Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit- und Sozialpolitik und des Agrarausschusses des Bundesrats - BR-Drucks 564/1/74 -; Beschluß des Bundesrates zur Drucksache 564/74).

An diese Regelungen der DV 1975 hat sich der Beklagte zu Recht gehalten. Sie werden durch die gesetzliche Ermächtigung des § 33 Abs 5 BVG gedeckt, in einer Rechtsverordnung zu bestimmen, was als Einkommen gilt, welche Einkünfte bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind und wie das Bruttoeinkommen zu ermitteln ist. Diese Ermächtigung ist hinreichend bestimmt im Sinne des Artikels 80 Abs 1 Grundgesetz; zu welcher Rechtsgestaltung sie im einzelnen inhaltlich berechtigt, ist aus dem Sinnzusammenhang mit anderen Vorschriften zu schließen (BSGE 9, 158; BSG SozR Nr 3 zu § 1 DVO zu § 33 BVG vom 11.1.1961; SozR 4230 § 3 Nr 1; BVerfGE 42, 191, 200 = SozR 1100 Artikel 80 Nr 1). Vor allem sind der Zweck der Ausgleichsrente und die entsprechende Minderung der vollen Betragssumme durch bestimmte Einkommensarten maßgebend. Eine Bedürftigkeit für eine Ausgleichsrente wird nach § 33 Abs 1 BVG allein durch solche Einkünfte ausgeschlossen, die dem Versorgungsberechtigten selbst tatsächlich zufließen (BSGE 33, 78, 79 = SozR Nr 1 zu § 9 DVO zu § 33 BVG vom 9.11.1967; BSGE 42, 145, 148 = SozR 3660 § 9 Nr 1; 3100 § 30 Nr 15, S 76; Urteile des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1971 - 9 RV 508/70 - und in SozR 3100 § 30 Nr 15). Das wird in § 33 Abs 1 Satz 2 Buchstabe b BVG durch die Begriffe "seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit" (vgl dazu Abs 2) und "seine übrigen Einkünfte" klargestellt. Gleiches gilt für den Ehegatten- und den Kinderzuschlag, auf die § 33 BVG entsprechend anzuwenden ist. Auf diesen Gesetzeszweck ist die pauschale Einkommensermittlung nach § 9 Abs 2 bis 8 DV insgesamt abgestellt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



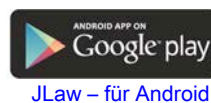
- 7 -

Die Sonderstellung der beiden in diesem Verfahren umstrittenen Berechnungsgrößen gemäß § 9 Abs 3 und 4 DV widerspricht nur scheinbar den Grundsätzen, die das BSG für die Aufteilung des landwirtschaftlichen Einkommens in Fällen der allgemeinen Gütergemeinschaft für Rechtsens erklärt hat. Nach dieser Rechtsprechung ist allgemein das Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus Land- und Forstwirtschaft bei der Feststellung der Ausgleichsrente nur zur Hälfte zu berücksichtigen, falls sein Betrieb zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehört (BSGE 33, 78; Urteil des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1971; Urteil des 8. Senats vom 23. November 1971 - 8 RV 51/70 -; ebenso für die Erbengemeinschaft: BSGE 42, 145 = SozR 3660 § 9 Nr 1). Dies ist bisher allein für früheres, inzwischen nicht mehr geltendes Recht entschieden worden (DV idF der Bekanntmachung vom 9. November 1967 - BGBI I 1140 - und DV vom 24. Januar 1972 - BGBI I 70 -). Der 10. Senat des BSG hat wohl in BSGE 42, 149 im Hinblick auf das damals noch nicht anwendbare neue Recht, das in diesem Fall gilt, die Frage aufgeworfen, ob dem versorgungsberechtigten Mitunternehmer zukünftig der Wert seines Arbeitsanteils voll anzurechnen sein werde, hat dies aber nicht beantwortet. Jene Rechtsprechung ist davon ausgegangen, daß der Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes, der selbst zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehört (§ 1416 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-; BGHZ 22, 19, 21; BayerObLG, Neue Juristische Wochenschrift 1953, 224), ebenfalls in diese gesamthänderische Vermögensmasse falle (BSGE 33, 81 f; Urteil des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1971). Mit diesem rechtlichen Schicksal in Verbindung mit dem Grundsatz, nur das dem Versorgungsberechtigten zufließende Einkommen sei als sein eigenes anzurechnen, ist aber noch nicht zwangsläufig festgelegt, daß ebenfalls der Wert der persönlichen Arbeitsleistung dem Betriebsinhaber nur anteilig anzurechnen sei.

Mag auch allgemein Arbeitseinkommen eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zum Gesamtgut und nicht zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Sondergut gehören (vgl Staudinger/Felgentraeger, Kommentar zum BGB, 10./11. Aufl 1970, § 1417, Rz 5), selbst wenn es nicht in einem zum Gesamtgut gehörenden Betrieb erzielt worden ist, so kann doch im Recht der Kriegsopferversorgung solches Einkommen – ähnlich wie Renteneinkünfte nach mehreren Entscheidungen des BSG, auf deren Begründung im einzelnen verwiesen wird (SozR 3100 § 30 Nr. 15 und 27; Urteil des erkennenden Senats vom 14. März 1978 – 9/10 RV 23/77 –) – uneingeschränkt als Einkommen des Versorgungsberechtigten, der in Gütergemeinschaft lebt, zu bewerten sein. Maßgebend dafür ist nicht das ehegüterrechtliche Schicksal des Vermögenswertes, der Einkommenscharakter hat, sondern allein eine versorgungsrechtliche Betrachtungsweise (BSG aaO). Zwar ist die Berechnungsgröße, um deren Bemessung es in diesem Fall geht, kein rechtlich verselbständigt Arbeitsentgelt, auf das der Kläger einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Betrieb hätte und das als eine besondere Einkommensart (§ 33 Abs 2 Buchstaben a und d BVG, § 6 DV) getrennt vom Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (§ 33 Abs 2 Buchstabe b BVG, §§ 8 und 9 DV) anzurechnen wäre; dieser Faktor ist vielmehr ein Gewinnanteil und wird rein rechnerisch auch dann angesetzt, wenn die Eheleute keine besondere Arbeitsvergütung für jeden der Partner vereinbart haben. Aber es handelt sich bei der nach § 9 Abs 3 und 4 DV zu bewertenden Arbeitsleistung doch um eine grundlegend andersartige Erwerbstätigkeit als das Betreiben einer Land- und Forstwirtschaft, das auch ohne persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers möglich ist, und dieser sachliche Unterschied rechtfertigt verschiedenartige Ertragsverrechnungen auf das Einkommen im versorgungsrechtlichen Sinn. Dies ergibt sich aus der Bedeutung der einzelnen Berechnungswerte im Pauschalierungssystem und aus der Grundlage dieser neuen Berechnungsweise.

Die Neufassung des § 9 DV durch die 6. ÄndV lehnt sich an die einkommenssteuerrechtliche Regelung des § 13a Einkommen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

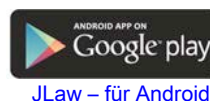
steuergesetz -EStG- in der Fassung des Vermögenssteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl I 949, 965) an, die das Gesetz über den Gewinn von Landwirten vom 13. September 1965 ersetzt hat (BR-Drucksache 564/74, Begründung 4 f). Dieses Berechnungsverfahren geht davon aus, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb üblicherweise mit entlohnnten Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Das ist in § 36 Abs 2 Bewertungsgesetz vom 26. September 1974 (BGBl I 2369) ausdrücklich für die Ermittlung des Ertragswertes einer Landwirtschaft im Bereich dieses Gesetzes vorgeschrieben. Soweit ohne fremde Arbeitskräfte gewirtschaftet wird und statt dessen der versorgungsberechtigte Betriebsinhaber selbst mitarbeitet, erhöht sich der Ertrag um den ersparten Lohn und dementsprechend um den Wert der eigenen Arbeitsleistung, was dem Grundbetrag hinzugerechnet werden muß (Blümich/Falk/Uelner/Haas, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 11. Aufl 1977, § 13a, Anm 4a; für die entsprechende Regelung über Einkünfte, die auf Lastenausgleichsleistungen anzurechnen sind, in § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz idF der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 - BGBl I 850 - aufgrund der Verordnung vom 7. April 1977 - BGBl I 568 - : Kühne/Wolff/Fauser/Käss/Hesse, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Ausgabe B, Band III, Anm 8 zu der zitierten DV). Damit ist aber noch nicht festgelegt, wie diese wirtschaftliche Auswirkung im einzelnen zu berechnen und wie das Ergebnis mit Rücksicht auf die Gütergemeinschaft aufzuteilen ist. Rein betriebswirtschaftlich betrachtet müßte der pauschal nach § 9 Abs 5 Satz 1 DV errechnete Reinertrag konsequenterweise um die Lohnersparnis erhöht und der sich dann ergebende Ertrag insgesamt nach Satz 2 geteilt werden. Eine solche Berechnungsweise wäre aber bei den pauschalierenden Bewertungen sowohl nach § 13a EStG als nach § 9 DV zu § 33 BVG 1975 zu kompliziert, weil der Lohnaufwand beim üblichen Reinertrag (§ 9 Abs 2 Nr 3, Abs 5 DV) oder Grundbetrag (§ 13a Abs 2 Nr 1, Abs 3 EStG) nicht gesondert ermittelt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In beiden Systemen wird der Wert der Arbeitsleistung je nach einem eigenständigen Maßstab festgelegt, losgelöst von der Berechnung des betrieblichen Ausgangswertes. Nach § 9 Abs 3 DV ist vom Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit nach dem Stufenzahlssystem der gemäß § 33 Abs 6 BVG erlassenen Anrechnungsverordnung, also von einem mit der Ausgleichsrente für alle Beschädigten zusammenhängenden Wert auszugehen, sodann der maßgebende Betrag bei Kleinbetrieben, die keine volle Arbeitskraft benötigen, abgestuft und darüber hinaus entsprechend dem Grad der schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu kürzen. Wenn auch der Betriebsleiterzuschlag – im Unterschied dazu – mit 0,4 vH des Vergleichswertes der landwirtschaftlichen Nutzung bemessen wird (§ 9 Abs 4 DV), also in Beziehung zum Betriebsertrag steht, so sind doch beide Arten der Verwertung der persönlichen Arbeitskraft des Betriebsinhabers, hier des Mitinhabers, sachlich von der Verwertung des gemeinsamen, hier zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörenden Betriebsvermögens unterschieden.

Die Mitarbeit und die für sie anzusetzenden Werte sind demnach gegenüber dem betrieblichen Reinertrag rechtlich und wirtschaftlich derart selbständig, daß das Ergebnis dem im Betrieb tätigen Mitinhaber als Ergebnis seiner Arbeit voll zuzurechnen ist. Falls eine Gesellschaft, mithin eine andere Gesamthand als die eheliche Gütergemeinschaft, ein Unternehmen betreibt und ein versorgungsberechtigter Gesellschafter mitarbeitet, vor allem als Geschäftsführer, ist die Zuordnung des dafür anzusetzenden Wertes noch eindeutiger. Im allgemeinen wird eine Arbeitsvergütung vorweg vor der anteiligen Gewinnausschüttung aus dem gesamthänderischen Vermögen vorgenommen (§ 121 Abs 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch –HGB–; Hueck, Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl 1964, S 177 f; Lehmann/Dietz, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl 1970, S 152; Fischer in: Großkommentar zum HGB, 3. Aufl 1973, § 121, Anm 4; Staudinger/



Keßler, BGB-Kommentar, 10./11. Aufl 1975, § 722, Rz 3). Dann darf dieses Entgelt dem Mitunternehmer nicht entsprechend § 9 Abs 5 Satz 2 DV bloß gemäß seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen angerechnet werden. Gleiches muß für die Bewertung der Arbeitsleistung des in Gütergemeinschaft lebenden Mitunternehmers gelten, mögen auch bei dieser ehelicher Güterrechtlichen Regelung eine gleiche Vergütung und Gewinnausschüttung entfallen. Versorgungsrerechtlich wird aber das Einkommen in beiden Fällen einer Gesamthand gleich behandelt. Das ist in § 9 Abs 5 Satz 2 DV für den Reinertrag und in den Vorschriften, die diese Bestimmung für entsprechend anwendbar erklären, für andere Berechnungsgrößen ausdrücklich vorgeschrieben und muß dann für andere Faktoren mit umgekehrtem Ergebnis, dh ohne Aufteilung, gelten. Die verselbständigte Bewertung der Mitarbeit im Unternehmen, das zur ehelichen Gütergemeinschaft gehört, und die gesonderte ungeteilte Zurechnung ist mit dem gesamten System der Pauschalierung nach § 9 DV vereinbar. Diese Bestimmung schreibt nicht etwa eine volle Anrechnung oder eine Aufteilung des Gesamtergebnisses vor. Vielmehr sind - ganz sachgemäß - im abgestuften Berechnungsverfahren einzelne Zwischenwerte (§ 9 Abs 2 DV) gesondert zu ermitteln, und das ermöglicht, sie je nach ihrer Beziehung zur Verwertung des Betriebsvermögens oder der Arbeitskraft in verschiedenem Umfang dem Versorgungsberechtigten, der die Landwirtschaft in gesamthänderischer Verbundenheit betreibt, zuzurechnen. Dem steht nicht der vom erkennenden Senat im Urteil vom 5. Oktober 1971 vertretene Rechtsgrundsatz entgegen, daß in Beteiligungsfällen nicht etwa bereits die Grundfläche des zur Gütergemeinschaft gehörenden Betriebes zu halbieren sei, welche die Grundlage für die Einkommensermittlung nach früherem Recht bildete. Bei diesem Berechnungsfaktor handelte es sich nicht um einen von verschiedenartigen Zwischenwerten, aus denen der Endwert errechnet wurde, sondern um den Grundwert für die Berechnung des wichtigsten Einnahmepostens aus dem Betrieb. Demgegenüber hat der Wert



der Arbeitsleistung in der andersartigen Berechnungsweise des § 9 DV von 1974 als Zwischenwert neben rein betriebsbezogenen Umständen eine selbständige Bedeutung, wie zuvor aufgezeigt worden ist.

Die Regelungen über das derzeitige Bruttoeinkommen des Beschädigten aus einer Erwerbstätigkeit (BSG SozR Nr 3 zu § 9 DVO zu § 30 Abs 3 und 4 BVG vom 28. Februar 1968; 3640 § 9 Nr 4), das dem ohne die Schädigung wahrscheinlich erzielten Vergleichseinkommen zur Berechnung des Berufsschadensausgleichs gegenüberzustellen ist (§ 30 Abs 3 und 4 BVG), zwingen nicht zu einer anderen Anrechnung des Wertes der Arbeitsleistung, als in § 9 DV 1975 zu § 33 BVG vorgeschrieben ist. Sie enthalten keine dem § 9 Abs 5 Satz 2 DV gleichende Bestimmung, die für eine analoge Anwendung in Betracht käme.

Wenn allein nach dieser unterschiedlichen Beziehung einzelner Berechnungswerte zur Verwertung des Betriebsvermögens festgelegt ist, ob in Beteiligungsfällen der volle Zwischenwert oder nur ein Anteil angerechnet werden muß, so ist das sachgemäß. Hingegen ist für diese Rechtslage nicht die Höhe der einzelnen Faktoren, insbesondere ihre wirtschaftlich-rechnerische Bedeutung für den Endbetrag, maßgebend.

Wenn der Kläger im Ergebnis durch die neue Regelung ungünstiger gestellt worden ist, so hat dies nicht zur Folge, daß deshalb die neue Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen rechtswidrig wäre. Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung der angefochtenen Verwaltungsakte ist allein, daß die pauschale Bemessung des Einkommens nach § 9 DV 1975 mit der gesetzlichen Ermächtigung vereinbar ist. Im übrigen hat die Bundesregierung aus der laufend von ihr beobachteten Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft die Konsequenz bei der Neufassung



- 13 -

der DV im Jahr 1977 gezogen und den anrechenbaren Wert der Arbeitsleistung herabgesetzt (BR-Drucks 179/77, Begründung, Seite 5).

Die Revision des Klägers ist demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

